

Erneuerte Forstordnung für den Canton Zürich.

Einleitung.

Da Wir mit Bedauern erfahren haben, daß die Waldungen in hiesigem Canton durch manche verderbliche Zufälle und allzu starke Benutzung sowohl, als durch viele eingeschlichene Unordnungen und Frevel aller Art, eine beträchtliche Abnahme erlitten, welche mit Grund befürchten läßt, daß in verschiedenen Landesgegenden nicht nur an dem unentbehrlichen Brennholz, sondern auch an dem ebenfalls sehr nothwendigen Bau- und Nutzholz ein großer Mangel entstehen werde, wenn nicht demselben durch nachdrucksame Maaßregeln noch in Zeiten vorgebogen wird; so haben Wir aus landesväterlicher Sorgfalt, und selbst nach dem Wunsch mehrerer Gemeinden unsers Cantons, für nothwendig erachtet, durch Erneuerung und nähere Bestimmung der in verschiedenen Zeitpunkten verfaßten obrigkeitlichen Mandate und Verordnungen, dieses bevorstehende Uebel und den jedermann vor Augen liegenden Schaden möglichsstermaassen abzuwenden, und gehet also diese nach Maaßgabe der gegenwärtigen Umstände neuverfaßte Forstordnung dahin:

I.

Ausreuten der Wälder.

Um sämtliche, in dem Canton Zürich befindliche Gemeinds- und Corporationswäldungen in ihrem dermaligen Umfang zu erhalten, wird ernstlich verboten, ohne Bewilligung der Landesregierung irgend einen Theil derselben auszureuten, oder in Acker- und Mattland umzuändern.

II.

Theilen der Wälder.

Wird zu diesem Ende auch alles Ernsts untersagt, Gemeinds- und Corporationswäldungen unter irgend einem Vorwand, ohne eine solche ausdrückliche Bewilligung der Landesregierung, weder ganz noch zum Theil unter Antheilhaber eines Gemeindsguts oder unter Holzgenossen zu vertheilen.

III.

Holzgerechtigkeiten.

Alle auf den Wäldern des Cantons haftende Holzgerechtigkeiten sollen nicht weiter mögen ausgedehnt werden, als die hierüber vorhandenen Rechtstitel und hergebrachten alten Uebungen eigentlich ausweisen und vermögen.

IV.

Bestimmung der jährlichen Holzabgaben.

Zu möglichster Abhebung unnützer Holzverschwendungen, und zu Erzielung höchst nothwendiger Sparsamkeit in dem Holzverbrauch, wird verordnet:

A. In Absicht auf das Bauholz.

Daß jeder Holzgerechtigkeits-Besitzer, oder (wenn der Wald einer ganzen Gemeinde als Gemeindsgut zugehört) jeder Antheilhaber des Gemeindholzes, welcher irgend eine Art von Bauholz, als: Eichenholz, Tannen- oder Forren-Sagholz, Trem-Rigel- oder Kafenholz vonnöthen hat, sich vor Anweisung der Jahrshäue bey der Vorstehererschaft oder dem Gemeindrath dafür einschreiben lassen, und dabey bestimmt anzeigen soll, wie viel Schuhe von jeder Art Bauholz er zu dem vorhabenden Bau bedürfe.

Wenn nun das Verzeichniß von dem Jahrsbedarf an Bauholz, von einer ganzen Holzgenossenschaft oder Gemeinde vollständig beisammen ist, sollen dann zwey Gemeindevorsteher in Zugang eines erfahrenen Zimmermanns untersuchen, ob das Begehrte mit dem wirklichen Bedürfniß

übereinstimme. — Zeigt sich bey dieser Untersuchung, daß solches damit übereinstimmend sey, so ist das Verzeichniß nicht abzuändern; sollten aber die Bauholzbegehren übertrieben erfunden werden, so sind dieselben nur allein auf das Nothwendigste zu beschränken.

In allen Fällen aber soll nicht mehr dergleichen Holz aus der Waldung verabfolgt werden, als dieselbe für beständig zu liefern im Stand ist.

Bey der Untersuchung des jährlichen Holzbedürfnisses soll in Zukunft auch genau nachgesehen werden, ob das zu den Bauten im vorigen Jahr abgegebene Bauholz auch wirklich verbaut worden; dasjenige, was innert Jahresfrist nicht verbaut wird, soll dem Waldeigenthümer, oder der Gemeinde zu freyer Verfügung anheim fallen.

B. In Absicht auf das Nutzholz.

Soll jeder Holzgenosse auch hiefür und zu gleicher Zeit, wie für das Bauholz, sich bey der Gemeindevorsteherchaft einschreiben lassen, und derselben anzeigen, was er an Eichen- und Buchenholz u. s. w. zu Verbesserung von Pflug und Wagen, oder Küfergeschirr, und an Tannen- oder Forrenholz zu Leucheln und Brunnenleitungen, oder auch Mayentannen, Reisstangen, Dachruthen, Latten, Bohnen- oder Erbsstiefeln bedürftig sey.

Dieses Bedürfnis ist dann, wenn es für die ganze Holzgenossenschaft oder Gemeinde vollständig verzeichnet worden, auf gleiche Weise, wie dasjenige von Bauholz, zu untersuchen, und zu verabfolgen.

Rücksichtlich der kleinern Holzbedürfnis, als Bundweiden oder Bäsentrats, ist jedem einzelnen Gemeindrath zu sorgen überlassen, daß dieselben auf eine den Waldungen ganz unschädliche Weise befriedigt werden können.

C. In Absicht auf das Brennholz.

Soll bei Ausgebung desselben nach den vorhandenen Holzrödeln, die möglichste Beschränkung beobachtet werden, so wie auch von den aus den Tannenwäldern zu beziehenden Holztheilen das spaltigste Holz zu Reb- und Zaunstecken zu benutzen ist.

D. In Absicht auf den Holzverkauf.

Wenn eine Holzgenossenschaft oder Gemeinde mehr Waldung besitzt, oder dieselbe mehr ertragen möchte, als nach der im 6ten Artikel bestimmten Holzschlags-Einrichtung zu dem jährlichen Bedürfnis derselben erforderlich ist, oder wenn wegen irgend einem Zufall eine große Menge Holz auf einmahl abgeschlagen werden muß, so soll ein solcher Ueberschuß zuerst in der Gemeinde

feil geboten, und erst, wann dieselbe mit dem Nöthigen versehen, auswärts verkauft werden.

V.

Anweisung des jährlichen Holzabgangs zu Reinbehaltung der Wälder.

Da die Wegnahme des, alle Jahre mehr und minder in den Wäldern entstehenden Holzabgangs und die möglichste Reinhaltung derselben, zu gutem Fortkommen des Holzes, und hauptsächlich zu Abhebung der Verwüstung durch Insekten, sehr viel be trägt, so sollen alle Waldungen, wenigstens einmahl in dem Jahr, und zwar vor Anweisung der Häue, in allen Theilen durchgegangen, und dabey die Windfälle, so wie das dürre, abgestandene und durch den Schnee beschädigte Holz sorgfältig ausgesucht, und bezeichnet werden, weil solches im Voraus zu dem Abschlag zu bestimmen, und je nach Beschaffenheit, zu Bau- Nutz- oder Brennholz für die jährlichen Bedürfnisse dieser Art anzuweisen ist.

VI.

Anlegung und Einrichtung der Fahrholzschläge.

Um die Waldungen in einen ihrem Werth angemessenen und verhältnismäßigen Nachwachs zu brin-

gen, wird eine forstwirthschaftliche Verfahrungsart in Abschlagung des Holzes erfordert.

Es sollen demnach in sämtlichen Waldungen des Cantons, (gar kleine, mit keinen größern Wäldern in Verbindung stehende Bezirke angenommen) ordentliche, von Anfang bis Ende nach einander fortgehende Häue angelegt, solche, wo es immer Lage und Umstände gestatten, von Morgen gegen Abend gerichtet und also beschränkt werden, daß ihre Größe mit der Größe des ganzen Waldes in möglichst genauem Verhältniß stehe, und man also mit dem Abholzen nur in so viel Jahren herum komme, als so viel zu dem vollständigen Wachsthum der darin befindlichen Holzarten erforderlich wird.

Nota. Die wahre Größe eines Waldes kann nur durch zuverlässige Ausmessung bestimmt werden.

Die gehörige Zeit der Abholzung (Haubarkeit) wird, je nach Beschaffenheit des Wachsthums und der Bestimmung, verschieden angegeben.

Ein Eichenwald erreicht sein vollständiges Wachsthum erst in 200 bis 300 Jahren.

Ein Buchenwald in 120 bis 140 Jahren. Wird der Wald zu Brennholz benutzt, so kann er im 6ten bis 8ten Jahr abgeschlagen werden, in so fern man nicht sein vollständiges Wachsthum abwarten will.

Dasjenige Laubholz, welches ab den Wurzelstöcken fortgepflanzt wird, ist, wenn es hartes Holz,

als Buchen und Hagenbuchen, Eschen oder auch Birken enthaltet, 30 bis 35 Jahre, — die weichen Holzarten, als Weiden, Aspen, Erlen, Linden, nur 15 bis 20 Jahre stehen zu lassen.

Eine Tann- und Forrenwaldung erfordert wenigstens 100 Jahre, wenn sie vollen Nutzen, das ist: Saag- und Bauholz liefern soll. Zu Stecken- und Brennholz ist sie schon im 50ten bis 60ten Jahre anzuwenden.

VII.

Anweisung der Häue.

Die Anweisung der Fahrholzschnitte aller Arten in den Waldungen, und für alle und jede Holzbedürfnisse soll (äusserst dringende Nothfälle ausgenommen) nur einmahl in dem Jahr geschehen, nämlich von Anfang Wintermonats bis Ende Christmonats; in den Staats- und Domainenwäldern auf Anordnung des Cantons-Forstinspektors durch den Forstmeister; in den Gemeinds- und Corporationswäldern durch die hiezu verordneten Vorsteher und Förster.

VIII.

Verlosung, Fällen und Aufmachen des Holzes.

Sogleich nach vollendeter Anweisung soll die Verlosung der Häue oder Holzgerechtigkeitstheile vorgenommen werden, worauf dann das Fällen

und Aufmachen des Holzes anzufangen, und bis Mitte Merzens unfehlbar gänzlich zu vollenden ist.

Zu dieser Arbeit ist, vorzüglich bey großem Holz, die Säge zu gebrauchen und der Stamm höchstens einen Schuh vom Boden ob der Wurzel abzuschneiden.

Nach Beendigung dieser Arbeit soll der abgeschlagene Platz sorgfältig geräumt, auch von jeder Art Holz das Abholz und die Rinde ordentlich auf- und nebeneinander gelegt werden.

Ausser dieser hievor bestimmten Zeit ist, ohne die dringendsten Nothfälle, als: Feuer- und Wasserschäden, und unvorgesehener Einsturz von Gebäuden, keinerley Art Holz mehr in den Wäldern abzuschlagen, einzig die Eichen ausgenommen, welche wegen Benutzung der Rinde erst im May oder Augustmonat zu fällen sind.

IX.

Holzabfuhr.

Die Abfuhr des Holzes soll, so bald ein Theil davon gefällt und aufgemacht ist, angehen, dabey aber, wenn es nicht möglich ist, selbiges bey mit Schnee bedecktem Boden auf Schlitten wegzubringen, keine überflüssigen Karrenwege gemacht, sondern nur die ordentlichen Holzstrassen gebraucht werden. Führen keine dergleichen Stras-

fen zu den Häuen hin, so ist doch immer der kürzeste Weg und die möglichste Schonung des jungen Holzaufwaches zu beobachten, besonders wenn einzelne alte Stämme aus denselben herauszuheben sind.

Diese Abfuhr ist bis Ende Aprills gänzlich zu beendigen, und dabey unter keinerley Vorwand, weder Holz, Abholz noch Rinde in den Wäldern liegen zu lassen, sondern dieselben gänzlich zu räumen.

Wer sein Holz nicht bis zu Ende Aprills aus dem Hau abführt, hat dasselbe verwirkt, und es soll alsdann der Gemeinde oder Holzgenossenschaft anheim fallen, welcher die Waldung zugehört.

X.

Fortpflanzung oder Anbau der Wälder.

Da zur vollständigen Benutzung jeder Waldbesitzungen erforderlich ist, daß selbige jederzeit und aller Orten genugsam mit Holz besetzt seyen, so soll da, wo die natürliche Besaamung dazu nicht hinreicht, dieselbe entweder durch Ansaat, oder vorzüglich durch Besetzung mit schicklichen Holzarten ohne Verschub zu ergänzen getrachtet werden.

Sumpfsichte Stellen, welche sich hie und da in den Waldungen befinden mögen, sind vermit-

teltst der Ableitung des Wassers durch Abzuggräben, und Besezung mit Schwarzerlen oder Birken auszutrocknen und nutzbar zu machen.

Zur Ersezung der besonders in den lezten Jahren stark benutzten Eichen, soll auf die Nachziehung junger, gesunder, und gutgewachsener Eichstämmen, in den Laubhölzern sowohl, als auf andern schicklichen Plätzen, der möglichste Bedacht genommen, auch überhaupt von Eichen, Buchen, und andern solchen Holzarten, bey jeder Abholzung die nöthigen Ueberstände stehen gelassen werden.

Den Flussufern nach ist die Anpflanzung von den Weidenholzarten, besonders den Sarbachen (an einigen Orten auch Schwarzpappeln oder Albern genannt) zu befördern, um dadurch zu den Damm- oder Wuhrarbeiten tüchtiges Pfahl- und Faschinenholz zu erhalten.

XI.

Zäunung.

Da die Holzzäunung durch Latten viele Erlen und andere der nutzbarsten Holzarten aus den Waldungen wegnimmt, so soll in Zukunft die Umzäunung ganzer Wälder — Waiden oder anderer Güter, entweder durch Graben, trockene Mauern oder Grunhaage von Tannen, Dornen, oder Buschholz gemacht werden.

Auch ist die Entwendung ganzer Holzzäune oder einzelner Latten oder Serlen als ein offener Frevel oder Holzdiebstahl anzusehen, und vor den Gerichten also zu bestrafen.

XII.

Waidgang.

Um die schädlichen Wirkungen, welche das Waiden in den Wäldern auf den Holzwachs hat, so viel immer möglich zu vermindern, soll der Waidgang, wo derselbe noch statt haben mag, folgendermaassen beschränkt werden;

Im jungen Laubholz soll gar nicht gewaidet werden, bis dasselbe dem Vieh ganz entwachsen ist.

In den Nadelhölzern ist nur derjenige Theil, welcher dem Vieh entwachsen, und zwar unter sorgfältiger Hütung, zu waiden, der übrige Theil aber, oder der junge Holznachwachs bis zum zwölften Jahr damit zu verschonen, und durch Zäunung oder andere angemessene Beschirmung gänzlich sicher zu stellen.

Die Waldhütung, oder die Benutzung der Viehweide in den Waldungen, mag in Mitte Aprills angehen, und bis zu dem 1sten Weinmonat dauern, auch nur bey trockenem Wetter gestattet, soll aber bey anhaltender Nässe, und vor und nach der obbestimmten Zeit, gänzlich verboten seyn.

Auch ist die Waldwaide nur allein mit Stieren, Kühen und Rindern zu betreiben, die Pferde, Schaafe und Geissen hingegen gänzlich davon auszuschliessen, so wie auch die Schweine, welche letztere nur in unvermischte Eichenwaldungen, wo Eichelmast vorhanden ist, zu treiben sind.

Damit nun aber das Waiden in den Wäldern wirklich in den verordneten Schranken erhalten werden könne, so sind die Viehhirten zu verpflichten, sowohl kein ander Vieh, als oben ausdrücklich verordnet ist, darein zu treiben, als aber auch demselben fleißig nachzugehen, und solches von den zu schonenden Orten abzuhalten; worauf auch die Förster wohl Acht geben, und jede Beschädigung oder Uebertretung dieser Verordnung den Gerichten laiden sollen.

XIII.

Grasen, Miesen, Laubrechen.

Alles Grasen in den Waldungen, geschehe es mit der Sägesen, Sichlen, Messern, oder durch Ausraufen, welches den jungen Aufwachs verderbt, so wie das Miesen und Laubrechen, das der Waldung ihren natürlichen Dünger wegnimmt, ist gänzlich verboten.

Sollte indessen das Miesen und Lauben an einigen Orten unentbehrliches Bedürfnis seyn, so mögen

mögen in den ausgewachsenen Waldungen, im Frühling oder Herbst, von der Gemeindevorsteherchaft zwey bis höchstens drey Tage bestimmt werden, während welcher solches, unter Anwesenheit und Aufsicht der Förster, geschehen kann.

XIV.]

Harzen.

Da das Harzen, wosern es nicht unter Aufsicht und mit gehöriger Einschränkung geschieht, den Nadelwaldungen zu größtem Schaden gereicht, indessen aber ein Landesbedürfniß ist, so wird verordnet, daß alle Diejenigen in unserm Canton, welche harzen wollen, sich bey den Herren Statthaltern, in deren Bezirken sie wohnhaft sind, darum zu melden haben, die ihnen dann hiezu eine schriftliche Bewilligung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ertheilen mögen, daß sie an keinen andern, als den ihnen von den Gemeindevorsteherchaften dazu angewiesenen Orten zu harzen befugt seyen. Diese ertheilte Bewilligung soll allen betreffenden Vorstehern von Waldungen vorgewiesen werden, damit durch sie die Förster davon benachrichtiget, und bestimmt werden könne, in welchen Bezirken sie das Harzen zuzulassen haben, nämlich nur in

denjenigen, welche in den zwey bis drey nächsten Jahren abgeschlagen werden.

Mit Ausnahme der, auf solche Art angewiesenen Orte, ist das Harzen als Frevel anzusehen, und den Gerichten zu gebührender Bestrafung zu laiden.

XV.

Holzfrevel.

Dem Holzfrevel, oder allem unberechtigten oder unbefugten Holzwegnehmen, sey es durch Abhauen, Stücken oder Auslesen des bereits zu bestimmtem Gebrauch gefällt liegenden Holzes, sollen die Förster unausgesetzt nachspüren, und die hierüber betretenen Personen, nebst einer gewissenhaften Schätzung des dadurch verursachten Schadens, den Gerichten anzeigen, welche diese Frevel nach Maaßgabe des Schadens und der dabey gebrauchten Gefahr, gemäß den über diesen Gegenstand vorhandenen besondern Landesgesetzen und Verordnungen, mit allem Nachdruck abzustrafen haben.

XVI.

Holz sammeln.

Da es in den Gemeinden viele Leute giebt, welche weder eigene Waldung noch Antheil an

Holzgenossenschaften besitzen, so sollen in der Zeit, während welcher die Wälder sonst beschloffen sind, zwei Holzertage in der Woche bestimmt werden, an denen dergleichen holzarmen Leuten, unter Aufsicht und Anleitung des Försters, kleines dürres Holz, jedoch nur allein zu ihrem Hausgebrauch, zu sammeln bewilligt wird.

XVII.

Stücken.

Das Aufstücken in den Tann- und Forrenhölzern, welches besonders zur Erhaltung von Reifern (Krens) geschieht, mag auch nur an obbestimmten Tagen und unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Daß man nämlich dadurch den Stamm nicht verlege, zu diesem Ende einen Ast nach dem andern mit einem scharfen Messer oder Gertel sorgfältig, und zwar von unten hinauf, abschneide, dabei keine sogenannten Kletteisen gebrauche, auch bei den Rothtannen wenigstens 12. bei den Weißtannen 10. — und bei den Forren 8. Jahrringe übrig lasse.

Hierauf sollen die Förster Acht geben und die Dawiderhandelnden als Frevler laiden.

XVIII.

Ausgrabung und Verspannung der
Wurzelstöcke.

Da das Holz von den Wurzelstöcken an vielen Orten auch von holzarmen Leuten benutzt wird, so ist solches mit Ausschluß steiler Halben, zwar ferner, jedoch nur an den bestimmten Holzertagen, und unter der Bedingung zu gestatten, daß jedesmahl die dadurch verursachten Vertiefungen wieder ordentlich verebnet und mit Sezlingen besetzt werden.

XIX.

Beschädigung durch Insekten.

Alle und jede Beschädigung durch Insekten, welche sich in den Wäldern äussern mögen, sind unverzüglich dem Cantons-Forstinspektor anzuzeigen, damit durch ihn die vorschriftmässigen Verfügungen zu schleuniger und sorgfältiger Wegnahme des angestechten Holzes angeordnet werden, weil dergleichen Beschädigungen immer weiter um sich greifen, wenn nicht denselben schnell Einhalt gethan wird. Zu diesem Ende werden auch die über die Borkenkäferansteckung ergangenen Verordnungen hiermit neuerdings und förmlich bestätigt.

XX.

Privatwäldungen.

Den Privatwaldeigenthümern bleibt zwar unbenommen, ihre Waldbesitzungen so zu benutzen, wie sie es für ihren Vortheil am angemessensten glauben.

Indessen liegt es in der Pflicht der Landesregierung, diejenigen allgemeinen Polizeiverordnungen, welche auf Verhütung von Beschädigungen abzielen, die auf das ganze Forstwesen schädlichen Einfluß haben können, auch auf diese Wäldungen anzuwenden. Zu diesem Ende sollen:

1. Auch Privatwälder, welche mit andern Wäldungen umgeben, oder darin begriffen sind, nicht ohne Bewilligung der Landesregierung ausgereutet werden mögen, weil dadurch öfters Windzüge veranlaßt werden, die den anstossenden Wäldern schaden.
2. Soll auch die Benutzung der Privatwälder so viel immer möglich in ein, mit dem Umfang und Holzbestand derselben gehöriges Verhältniß gesetzt werden, die Abholzung unausgewachsener Waldbezirke aber auf Gewinn und Mehrschuß, wodurch vorzüglich denjenigen Landesgegenden, in welchen keine Gemeindswäldungen vorhanden sind, auf viele Jahre hin alle Holznutzung entzogen wird, verboten, und

- jedermann zu Anzeige solcher Mißbräuche aufgefordert seyn.
3. Sind auch die Privatwaldbesitzer anzuhalten, das in ihren Waldungen entstehende, windfällige, dürre und abgestandene Holz, zu Verhütung dadurch veranlassender Ansteckung von Insekten, alle Jahre wegzunehmen, worauf die Gemeindevorsteher und Förster besonders Acht zu geben haben.
 4. Sollen die Privatwaldbesitzer, die im 8ten und 9ten Artikel bestimmte Zeit des Fällens und der Abfuhr des Holzes, so wie die Räummung der abgeschlagenen Pläzen, zu Benbehaltung guter Ordnung auch möglichst zu beobachten haben.
 5. Wo der Waidgang in einer Privatwaldung statt hat, soll dem Eigenthümer obliegen, die anstossenden Wälder durch Zäunung oder auf andere dienliche Weise vor Schaden genugsam sicher zu stellen.
 6. In Betreff der Beschädigungen durch Insekten sollen auch die Privateigenthümer nicht das geringste verabsäumen, was zu Verhütung derselben im 19ten Artikel Obrigkeitlich verordnet ist.

XXI.

Handhabe oder Vollziehung.

Um sowohl von der genauen Vollziehung dieser, das sammtliche Forstwesen des Cantons be-

treffenden Verordnungen versichert zu seyn, als aber auch von dem Erfolg derselben immer die erforderliche Kenntniß zu erhalten, wird:

1. Die Aufsicht und Verwaltung der Staats- und Domainenwälder der Finanz-Commission, und unter ihrer Oberdirektion dem Cantons-Forstinspektor, nach den dießfalls bestehenden Ordnungen aufgetragen, so wie auch die genaue Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, insofern sie auf obige Wälder Bezug hat; in der bestimmten Meynung, daß die darin aufgestellten Grundsätze vorzüglich in Ansehung der Holzbewilligungen, Verwendung derselben, und der Behandlung des Holzschlags nach dem 4ten, 5ten und 6ten Artikel dieser Verordnung, dabey auf das genaueste beobachtet werden. Ueber diese Verwaltung hat dann die Finanz-Commission der Landesregierung jährlich eine besondere Rechenschaft abzulegen.

2. Wird die Aufsicht auf diejenigen Wälder, welche Gemeinden, Corporationen und Holzencensschaften eigenthümlich zugehören, und mithin von ihnen selbst verwaltet werden, in Ansehung der Forstpolizey, die bey dieser Verwaltung zur Regel dienen soll, einer besondern Regierungs-Commission übergeben, welcher auch der Cantons-Forstinspektor bey- und untergeordnet ist. Dieser Commission kommt somit die Untersuchung und

der Entscheid aller in die Forstpolizen einschlagender Anstände und Angelegenheiten, insofern sie Gemeinds- Corporations- oder auch Privat-Waldungen betreffen, zu.

Der Cantons-Forstinspektor hat die darüber von den Herren Statthaltern, oder auch von den Gemeindsvorstehern eingehenden Berichte vorläufig in Empfang zu nehmen, hierauf solche, mit einem unmaaßgeblichen Gutachten begleitet, der Commission zu näherer Prüfung und Entscheidung zu übergeben, und die darauf erfolgenden Beschlüsse, entweder selbst, oder durch den ihm untergeordneten Forstmeister, an Ort und Stelle zu vollziehen, oder vollziehen zu lassen, und auch davon umständlichen Bericht zu erstatten, damit diese Commission in Stand gesetzt werde, auch ihrerseits der Landesregierung von dem Erfolg dieser Verordnung alljährlich Nachricht und Rechenschaft zu ertheilen.

3. Die nähere Vollziehung der Forstpolizen in den Gemeinds- und Corporationswaldungen, als welche auch in die allgemeine Landespolitzen einschlägt, wird, so wie die übrigen Gegenstände derselben, den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern aufgetragen.

Zusolge dessen sollen die Herren Statthalter diese Forstordnung allen Gemeinden und Corpora-

tionen ihrer Bezirke unverweilt durch die Gemeindevorstände bekannt machen, und jene dabei zu genauester Erfüllung derselben nachdrücklich auffordern.

Hierauf werden sie alle Förster der Gemeinden und Corporationen vorbezeichnen, selbige neuerdings beeidigen, und zu gewissenhafter Ausübung ihrer Berufspflichten ernstlich ermahnen.

Ueberhaupt werden sich die Herren Statthalter bestens angelegen seyn lassen, den Endzweck dieser Verordnung auf alle mögliche Weise zu befördern, auch alljährlich im Monat März die ihnen von den Gemeindevorstehern über den Ertrag und die Behandlung der Waldung zuzustellenden Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Cantons-Forstinspektor zu Händen obbenannter Commission einsenden, und ihm jederzeit bei seinen diesfälligen Aufträgen und Verrichtungen erforderlichen Falls durch thätige Unterstützung an die Hand gehen.

4. Den Vorstehern von Gemeinden und Corporationen liegt ob, die in dieser Forstordnung ihnen vorgeschriebenen Verpflichtungen, welche zu näherer Uebersicht hier noch kürzlich benamset werden, auf das genaueste zu erfüllen, nämlich:

- a) Bei der, Art. 4. verordneten Einschreibung, Untersuchung und Verabfolgung der verlangten

- Holzbedürfnisse, unparthenisch und gewissenhaft zu verfahren, und nur allein auf das nothwendigste zu sehen, so wie auch nach diesem Artikel der Forstordnung
- b) nicht zu dulden, daß das abgegebene Holz anders als zu dem bestimmten Gebrauch verwendet, oder gar bey den Häusern liegen gelassen werde und verfaule.
 - c) Bey der im 5ten und 6ten Artikel verordneten Anweisung der Häue sofsältig zu Werke zu gehen, zuerst alles windfällige, beschädigte, dürre und abgestandene Holz, und erst hernach die ganzen Häue nach der verordneten Beschränkung anzuzeichnen.
 - d) Das Fällen und die Abfuhr des Holzes nur allein zu der in dem 8ten und 9ten Artikel verordneten Zeit vornehmen zu lassen, und nachzusehen, daß nach Vollendung derselben, nicht das Geringste, weder von Holz, Abholz noch Rinde liegen bleibe, sondern der abgeschlagene Platz sauber und rein geräumt werde, so wie auch zufolge des 10ten Artikels:
 - e) Daß aller Orten die Waldungen genugsam mit Holz besetzt, und deswegen da, wo solches mangelt, Holz angepflanzt werde.
 - f) Den Förstern bey Nachspürung und Entdeckung aller und jeder Holzbeschädigungen, so

wie sie in den Artikeln 12. 13. 14. 17. und 19. der Forstordnung benamset sind, erforderlichen Falls behülflich zu seyn.

- g) Acht zu geben, daß die in dem 13ten Artikel gestatteten Tage für das Miesen und Lauben, und die in dem 16. 17. und 18ten Artikel bestimmten Holzertage für das Holz sammeln, nicht überschritten werden und dabey keinerlei Unordnung vorgehe.
- h) Sollen diese Vorsteher alle Jahre im Anfang des Merzmonats den Herren Statthaltern ihrer Bezirke, nach einem ihnen zuzustellenden Formular umständliche Berichte über alles eingeben, was das Jahr durch aus den Waldungen bezogen worden, und wie überhaupt der Zustand derselben beschaffen, auch wie alle verordneten Artikel in Erfüllung gebracht worden; und endlich ist es den Holzvorsteherschaften zur besondern Pflicht gemacht, bey Auswahl der Förster hauptsächlich auf redliche, möglichst unabhängige, Gemüths- und Leibeskräften halber zu diesen Stellen taugliche und brauchbare Männer zu sehen.

5. Den Förstern werden ihre dießfälligen Pflichten in nachstehender Pflichtenordnung nachdrucksamst angefinnet, und sie zur Leistung eines Eids hierüber angehalten.

Pflichtordnung der Förster.

Sämmtlichen Förstern soll zufolge obiger Forstordnung sowohl, als der besondern Verordnungen, welche in den Gemeinden bestehen mögen, obliegen:

Die, ihrer Aufsicht anvertrauten Waldungen fleißig zu durchgehen, und dabei wohl Acht zu geben, einerseits ob kein dürres, windfälliges oder abgestandenes Holz darin vorhanden, anderseits ob nichts darin gefrevelt worden sey, und hierauf das beschädigt erkundene Holz den Gemeindevorstehern anzuzeigen, die Frevel aber ohne Ansehen der Person den Gerichten zu laiden.

Dann sollen sie den Aufträgen, welche ihnen von den Gemeindevorstehern werden ertheilt werden, auf das pünktlichste nachkommen, bey Holzweisungen gewissenhaft verfahren, und jedesmal genau nachsehen, wie dieselben auf die unschädlichste Weise für die Waldungen vorgenommen werden können; bey den Holzertagen, und wann Mies und Laub zu rechen gestattet wird, beständig im Wald gegenwärtig seyn, und den Leuten die nöthige Anleitung geben, daß solches so unschädlich als möglich geschehe, auch keine Unordnungen darben vorgehen.

Zu der Zeit, wann das Holz abgeführt wird, sollen sie nachsehen, daß die abgeschlagenen Plätze

ordentlich geräumt, und weder irgend eine Art von Holz noch Abholz und Rinde in der Waldung liegen gelassen werde, und wenn sie nach gänzlich vollendeter Abfuhr noch etwas liegendes Holz antreffen, davon ungesäumt den Gemeindevorstehern Nachricht geben.

Ueberhaupt sollen die Förster nach Pflicht und Eid nichts verhehlen, wovon der Waldung Schaden entstehen möchte, und in ihrem Berufe treu und unermüdet seyn, woben ihnen der erforderliche Obrigkeitliche Schutz und Unterstützung nach Maaßgabe der Umstände zugesichert wird.

E i d d e r F ö r s t e r .

„Ihr Förster sollet schwören, die, euerer
 „Aufsicht anvertraute Waldung, nach der euch
 „vorgeschriebenen Pflichtordnung vor allem Scha-
 „den und Nachtheil, best euerer Kräften zu ver-
 „gaumen, und alles das, was zur Verbesserung
 „und Aeuferung derselben dienen kann, auf alle mög-
 „liche Weise zu befördern; getreulich und ohne
 „alle Gefahr, als ihr bittet, daß euch Gott helfe.“

Ueberhaupt stehet die Landesregierung in der Ueberzeugung, daß jedermann, und vorzüglich die Gemeindevorsteher, die Nothwendigkeit der möglichsten Verbesserung des Waldungszustands in unserm Canton wohl einsehen und demnach

den damit beauftragten Behörden oder Personen bereitwillige Folge leisten werden, indem jeder seinen und seiner Nachkommen eigenen Nutzen dadurch befördern, auch Verantwortung und Strafe vermeiden wird.

Zürich, Donnerstags den 14. May 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der präsidierende Bürgermeister,

J. C. E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.